

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städtischen Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter vom 08.07.2016
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW, S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV NRW, S. 834), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter beschlossen, welche durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 (Ratsbeschluss vom 21.06.2018) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das städtische Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches, pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen des städtischen Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen in der Regel bis mindestens 13.00 Uhr. In den Schulferien findet nur zum Teil Betreuung statt (s. Anlage zu § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung).
- (2) Das städtische Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“ bietet an der Schule im Wesertal eine verlässliche, pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Unterrichtstagen, in der Regel Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Dieses Betreuungsangebot kann nur in Verbindung mit der Teilnahme an dem zeitlich vorgelagerten Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ in Anspruch genommen werden. Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Die städtischen Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ gelten als schulische Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit einer benachbarten Schule durchgeführt wird.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze verfügbar sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Erhebung von Elternbeiträgen, Beitragshöhe; Beitragsermäßigung

- (1) Für die Teilnahme (vgl. § 2) an den Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ erhebt die Stadt Höxter öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten (vgl. § 5), gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter

- ein Angebot im Sinne dieser Beitragssatzung, oder
- ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter, oder
- ein Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 4 Beitragszeitraum; Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am Ersten eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch die Stadt Höxter. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung "Schule von acht bis eins" bzw. "Dreizehn Plus" aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vorgenannte Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den freiwerdenden Platz belegt.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Höxter von der Teilnahme an den städtischen Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder
 3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
 4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlage

zu § 3 Abs. 2 der Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städtischen Betreuungsangeboten
 „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter

Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“						
Schule	Petrisschule Kath. Grundschule Höxter	Schule am Nicolaitor Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Höxter	Gemeinschafts- grundschule Ottbergen	Kath. Grundschule Lüchtringen	Schule im Wesertal	
Hinweis auf den aktuellen Kooperations- partner für die Betreuungsangebote	Förderverein PETRIGanztag e.V. An der Petrisschule 37671 Höxter	Kinderschutzbund Ortsverband Höxter e.V. Berliner Platz 1 37671 Höxter	Projekt Begegnung gGmbH Obere Straße 14 37603 Holzminden	Projekt Begegnung gGmbH Obere Straße 14 37603 Holzminden	Projekt Begegnung gGmbH Obere Straße 14 37603 Holzminden	
Elternbeitrag monatlich	45,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	
Elternbeitrag für Geschwisterkinder			siehe § 3 Abs. 2 der Satzung			
Betreuungszeiten in den Ferien	1 Woche in den Osterfe- rien, 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Herbst- ferien		1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Herbstferien		keine	
zusätzlicher Elternbei- trag in den Ferien	kein	8,00 € pro Tag	25,00 € pro Woche	25,00 € pro Woche	25,00 € pro Woche	./.

Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“					
Schule	Petrisschule Kath. Grundschule Höxter	Schule am Nicolaitor Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Höxter	Gemeinschaftsgrundschule Ottbergen	Kath. Grundschule Lüchtringen	Schule im Wesertal
Hinweis auf den aktuellen Kooperations- partner für die Betreuungsangebote	kein Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“ vorhanden, da offene Ganztagschule				Projekt Begegnung gGmbH Obere Straße 14 37603 Holzminde
Elternbeitrag monatlich					50,00 €
Elternbeitrag für Geschwisterkinder					siehe § 3 Abs. 2